

Neue Regelung für die Freistellung von Sozialbeiträgen bei soziokultureller Arbeit und Sport

Kontext

Die seit 1. Januar 2021 geltende Übergangsregelung für die Vereinsarbeit endet am 31. Dezember 2021. Ab 1. Januar 2022 wird diese Regelung ersetzt durch ein System, das bestimmten Arbeitgebern im Sport- und soziokulturellen Sektor eine Freistellung von den Sozialbeiträgen gewährt (Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 oder die 25-Tage-Regel). Dieses System wurde ausgeweitet, um die Einstellung von Arbeitnehmern für Tätigkeiten zu ermöglichen, die früher unter Vereinsarbeit fielen.

Für wen?

Die neue Regelung gilt sowohl für den soziokulturellen als auch für den **Sportsektor**.

Wie viele Stunden?

Die bestehende Regelung sieht ein Paket von 25 Tagen pro Jahr vor, an denen der Arbeitgeber von den Sozialbeiträgen freigestellt ist. Ab 2022 wird dieses Kontingent **in Stunden gezählt**:

- 300 Stunden/Jahr für alle in Artikel 17 aufgeführten Tätigkeiten, mit einer Obergrenze von 100 Stunden pro Quartal (außer im dritten Quartal: Obergrenze von 190 Stunden)
- Ausnahme: 450 Stunden/Jahr für den Sportsektor, mit einer Obergrenze von 150 Stunden pro Quartal (außer im dritten Quartal: Obergrenze von 285 Stunden).

Das Kontingent von 25 Tagen pro Jahr gilt nur noch für Personen, die für den VRT, RTBF oder BRF arbeiten (siehe unten).

Können Sie Aktivitäten kombinieren?

Es ist möglich, Aktivitäten für die beiden Sektoren zu kombinieren. In diesem Fall liegt die Obergrenze für alle Tätigkeiten zusammen bei **450 Stunden/Jahr**.

Für **Werkstudenten** liegt die Obergrenze bei **190 Stunden/Jahr**. Das bedeutet, dass ein Werkstudent im Rahmen der Freistellungsregelung für den soziokulturellen und Sportsektor nicht mehr als 190 Stunden in einem Kalenderjahr arbeiten darf; die Quartalsobergrenzen bleiben anwendbar. Arbeitet er mehr als 190 Stunden, dann werden diese Stunden von seiner Studentenquote (475 Stunden) abgezogen.

Ist ein Arbeitsvertrag erforderlich?

Um im Rahmen der Regelung arbeiten zu können, muss ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Das bedeutet auch, dass das Arbeitsrecht eingehalten werden muss. Zuständig dafür ist der FÖD Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung.

Stellt Ihr Verein zum ersten Mal Personal ein? Auf ichwilleinstellen.be finden Sie allgemeine Erläuterungen zu den verschiedenen Verpflichtungen, die Sie bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern beachten müssen.

Müssen Sie Sozialbeiträge und Steuern zahlen?

Die im Rahmen dieser Regelung erbrachten Leistungen sind **von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit**.

Es fällt jedoch eine **Einkommensteuer von 10 %** an, die der Arbeitnehmer bei der Steuerabrechnung nach Jahresende entrichten muss.

Müssen Sie Leistungen melden?

Da die Leistungen beitragsfrei sind, muss **keine DmfA-Meldung** eingereicht werden.

Die Leistungen müssen über eine Dimona-Meldung angegeben werden.

Die für eine Angabe in Stunden nötigen Anpassungen dieser Meldung werden zur Zeit entwickelt; Anfang 2022 kann diese Meldung noch nicht gemacht werden.

Wann es so weit ist und was es sonst noch zu wissen gibt, wird später mitgeteilt. Für die zuvor (ab 1. Januar 2022) erbrachten Leistungen müssen die Dimona-Meldungen daher rückwirkend getätigt werden.

Arbeitgeber, die keine anderen Mitarbeiter beschäftigen und daher bisher keine Dimona-Meldungen gemacht haben, werden bei dieser Gelegenheit auch darüber informiert, wie sie sich ausweisen müssen, um diese Meldungen machen zu können.

Diese neuen Regeln gelten auch für Personen, die bereits vor 1. Januar 2022 in den Genuss des Systems gemäß Artikel 17 kamen.

Welche Aktivitäten sind möglich?

Folgende Arbeitgeber und Tätigkeiten fallen unter den neuen Artikel 17:

- der Staat, die Gemeinschaften, die Regionen, die beim Landesamt für soziale Sicherheit angeschlossenen provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste und die Personen, die sie in einem Arbeitsverhältnis beschäftigen, das mit Arbeitsleistungen einhergeht:
 - als verantwortlicher Leiter, Verwalter, Hausmeister, Jugendgruppenleiter oder stellvertretender Jugendgruppenleiter in den Zyklen für Feriensport während der Schulferien, an schulfreien Tagen oder Tagesteilen

- als animateur für soziokulturelle und sportliche Aktivitäten an unterrichtsfreien Tagen oder Tagesteilen
- in Form von Einführungen, Präsentationen oder Vorträgen, die nach 16.30 Uhr oder an unterrichtsfreien Tagen oder Tagesteilen stattfinden.
- der VRT, RTBF und BRF sowie jene Personen, die, in ihrem grundlegenden Stellenplan aufgenommen, darüber hinaus in ihrer Eigenschaft als Künstler beschäftigt werden (**für sie gilt weiterhin das Kontingent von 25/Jahr**);
- der Staat, die Gemeinschaften, die Regionen, die Provinz- und Kommunalverwaltungen sowie die Arbeitgeber, die als Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht oder Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung organisiert sind, deren Satzung vorsieht, dass die Gesellschafter keinen Vermögensvorteil anstreben, die Ferienlager, Spielplätze und Sportlager organisieren und die Personen, die sie nur während der Schulferien als Leiter, Hausmeister, Jugendgruppenleiter oder Aufpasser beschäftigen;
- die von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen oder Organisationen, die bei einem anerkannten Dachverband angeschlossen sind und deren Aufgabe es ist, soziokulturelle Bildung und/oder Sportanbahnung und/oder sportliche Aktivitäten anzubieten, sowie die Personen, die außerhalb ihrer Arbeits- oder Schulzeit oder während der Schulferien von diesen Organisationen als animateure, Leiter, Jugendgruppenleiter, Koordinatoren, Sporttrainer, Sportlehrer, Sportcoaches, Jugendsportkoordinatoren, Platzwarte, Ausbilder, Trainer, Prozessbegleiter beschäftigt werden;
- die von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen des Amateurkunstsektors oder Organisationen, die bei einem anerkannten Dachverband angeschlossen sind, die Personen als künstlerische oder (kunst-) technische Betreuer und Lehrer, Coaches und Prozessbegleiter beschäftigen und deren Leistungen keine künstlerischen Leistungen sind, die bereits von der pauschalen Kostenvergütung gedeckt sind oder dafür in Betracht kommen;
- die Träger von Schulen, die von einer Gemeinschaft subventioniert werden, und die Personen, die sie als animateure für soziokulturelle und sportliche Aktivitäten an unterrichtsfreien Tagen oder Tagesteilen beschäftigen;
- die Organisatoren von Sportveranstaltungen und die von ihnen ausschließlich am Tag der Veranstaltung beschäftigten Personen, mit Ausnahme von bezahlten Sportlern;

- die Organisatoren soziokultureller Veranstaltungen und die von ihnen beschäftigten Personen für maximal 32 Stunden, die je nach Bedarf am Tag der Veranstaltung und an drei Tagen vor oder nach der Veranstaltung verteilt werden, mit Ausnahme der künstlerischen Leistungen, die bereits von der pauschalen Kostenvergütung gedeckt sind oder dafür in Betracht kommen.